

13. Januar 2011

Kurz informiert**Stückzinsen beim Verkauf von „Altanleihen“
– Einspruch einlegen und Verfahrensrufe beantragen!**

Dr. Simone Jäck

Seit 01.01.2009 gilt in Deutschland für private Kapitalerträge die sogenannte Abgeltungssteuer. Eine der wesentlichen Neuerungen war dabei, dass seither auch Veräußerungsgewinne außerhalb der Spekulationsfristen der Besteuerung unterliegen. Diese umfassende Besteuerung aller Veräußerungsgewinne macht bisher notwendige Regelungen zur Unterscheidung von echten Veräußerungsgewinnen und verdeckten laufenden Erträgen unnötig. So konnte beispielsweise die Sonderregelung für Stückzinsen, die beim Verkauf von Anleihen häufig anfallen, aufgehoben werden. Eine gesonderte Behandlung der Stückzinsen ist zukünftig nicht mehr notwendig, da der gesamte Veräußerungsgewinn der Besteuerung unterworfen wird. Diese Systemänderung hat jedoch zu Übergangsproblemen geführt.

So gilt die Neuregelung zur Besteuerung von Veräußerungsgewinnen nicht, wenn die veräußerte Anleihe vor dem 01.01.2009 angeschafft wurde („Altanleihe“). Die Sonderregelung zur Besteuerung für Stückzinsen wurde hingegen ab 2009 vollständig aufgehoben. Diese kleine gesetzgeberische „Unsauberkeit“ hatte mithin zur Folge, dass bei der Veräußerung von Altanleihen einerseits noch keine Veräußerungsgewinnbesteuerung stattfindet, andererseits aber auch keine gesonderte Erfassung der Stückzinsen mehr erfolgt. Im Ergebnis bedeutet dies, dass Stückzinsen bei der Veräußerung von Altanleihen nach dem Gesetzeswortlaut steuerfrei vereinnahmt werden können. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um einen einmaligen Effekt und nicht um ein dauerhaft einsetzbares Gestaltungsmodell.

Aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlauts wurde lange Zeit von der Steuerfreiheit dieser Stückzinsen ausgegangen, sodass die Banken auf solche Stückzinsen im Jahr 2009 auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten haben. Nun hat die Finanzverwaltung ihre diesbezügliche Auffassung jedoch korrigiert und geht – entgegen des eindeutigen Gesetzeswortlauts – doch von einer Steuerpflicht der Stückzinsen aus. Von den Banken wird jedoch nicht verlangt, nachträglich Kapitalertragsteuer zu erheben und abzuführen.

Für die Steuerpflichtigen bedeutet dies nun jedoch, dass solche Stückzinsen zwingend in die Steuererklärung aufgenommen werden müssen, um die nicht einbehaltende Abgeltungssteuer zu entrichten. Gleichzeitig sollte jedoch unbedingt versucht werden, entsprechende Bescheide offen zu halten, da aufgrund des Gesetzeswortlauts nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Auffassung der Finanzverwaltung klaglos akzeptiert werden wird. Nur im Falle offener Bescheide kann nämlich noch von einer etwaigen positiven Gerichtsentcheidung profitiert werden.

Hinweis zum Jahressteuergesetz 2010

Der Gesetzgeber versucht nun, diese Besteuerungslücke durch eine Anpassung der Übergangsvorschriften im Jahressteuergesetz 2010 zu schließen. Das inzwischen vom Bundestag verabschiedete Jahressteuergesetz sieht eine Änderung der Übergangsvorschriften dahingehend vor, dass Stückzinsen von „Altanleihen“ doch noch steuerlich erfasst werden können. Es bleibt abzuwarten, ob hierin nicht eine verfassungswidrige Rückwirkung gesehen werden kann. Dem Vernehmen nach ist hierzu beim Finanzgericht Münster (2 K 3644/10 E) inzwischen ein entsprechendes Verfahren anhängig, sodass im Einspruchsverfahren versucht werden kann, ein Ruhen des Verfahrens durchzusetzen.